



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Nolte		Vorlagen-Nr. 20/021/2021/1	
Sitzung am 22.11.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 11 Kalkulation der Nutzungsgebühren für städtische Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte - 3. Änderung der Satzung - Vorberatung			
<p>Ausgangssituation: Derzeit sind in gemeindeeigenen bzw. angemieteten Unterkünften 28 obdachlose und 57 Personen untergebracht, die aufgrund eines Asylverfahrens nach Aulendorf gekommen sind.</p> <p>Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beinhaltet auch die Höhe der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte. In der Sitzung vom 24.07.2017 hat der Gemeinderat die erste Änderung dieser Satzung, in der Sitzung vom 16.12.2019 die zweite Änderung beschlossen. In beiden Sitzungen wurde § 13 der Satzung – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe – neu gefasst.</p> <p>Inzwischen haben sich bei der Unterbringung weitere Änderungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebäude Kornhausstraße 16 konnte mit Kaufvertrag vom 15.06.2021 erworben werden und soll ab Oktober für die Unterbringung genutzt werden • Aufgrund sehr hoher Nebenkosten soll im Wohncontainer Spitalweg 26 keine Belegung mehr stattfinden. <p>Dies wurde zum Anlass genommen, die Gebühren für alle städtischen Unterkünften neu zu kalkulieren. So kann sichergestellt werden, dass die Gebühren auf einem aktuellen Stand sind. Als Grundlage diente – wie bereits bei den letzten Änderungen - das vom Gemeindegang Baden-Württemberg bereitgestellte Muster zur Kalkulation der Gebührensätze. Die Gebühren sind unterteilt in Unterkunfts- und Nebenkosten. Teilen sich zwei oder mehrere Personen ein oder mehrere Zimmer, werden die Unterkunfts-kosten (=Grundgebühr) für jedes Zimmer nur einmal angesetzt. Die Nebenkosten werden pro Person angesetzt.</p> <p>Anders als bei der letzten Berechnung wurden die Gemeinschaftsunterkünfte im Spitalweg und der Schussenrieder Straße 1 aufgeteilt, da der Spitalweg wie erwähnt nicht mehr belegt wird.</p> <p>Die Kornhausstraße 14 und 16 werden separat gesehen, da die Kornhausstraße 14 an Familien vermietet wird, während in der Kornhausstraße 16 Einzelpersonen untergebracht werden. Auch für die Mockenstraße 4 und die Eckstraße 55 wurden bei der Kalkulation getrennt gesehen, da die Nebenkosten variieren.</p> <p>Es wurden die Jahre 2018 bis 2020 zugrunde gelegt um einen möglichst genauen Prognosewert sicherzustellen. Lediglich für die Mockenstraße 4 wurde der diesjährige Verbrauch hochgerechnet, da die Unterkunft im Jahr 2020 u.a. aufgrund eines Wasserschadens nicht belegt war. Für das neu erworbene Gebäude in der Kornhausstraße 16 lagen noch keine Verbrauchswerte vor. Da es sich um die Doppelhaushälfte der Kornhausstraße 14 handelt, wurden diese Nebenkosten zugrunde gelegt und auf die geplante Belegung angepasst.</p> <p>Für die angemieteten Wohnungen in der Bahnhofstraße 6 und der Zollenreuter Straße 1 sowie das Zimmer in der Bachstraße 22 wird jeweils die anfallende Miete pro Wohnung bzw. Zimmer angesetzt. Teilweise werden eingebaute bzw. durch die Verwaltung erworbene Küchen</p>			

abgeschrieben.

Die Kalkulation der jeweiligen Gebäude ist aus der Anlage ersichtlich. Zur Verwaltungserleichterung wurden die jeweiligen Grund- und Nebenkosten auf einen vollen Euro-Betrag abgerundet.

Die Nutzungsgebühren in den städtischen Unterkünften haben sich gegenüber der letzten Kalkulation wie folgt geändert:

Unterkunft	Nutzungsgebühr bisher	Nutzungsgebühr neu
Schussenrieder Straße 1	278 €	230 €
Kornhausstraße 14	173 €	158 €
Kornhausstraße 16	-	188 €
Mockenstraße 4	238 €	199 €
Eckstraße 55	238 €	265 €
Im Graben 7	180 €	283 €
Bergesch 5/1	121 €	115 €
Bachstraße 22	275 €	325 €
Bahnhofstraße 6, EG links	248 €	257 €
Bahnhofstraße 6, 1. OG links	240 €	278 €
Bahnhofstraße 6, 2. OG links	241 €	280 €
Zollenreuter Straße 1	251 €	282 €

Die Zahlen beziehen sich jeweils auf eine Person in einem Einzelzimmer bzw. in der Kornhausstraße 14 heruntergerechnet auf eine Person einer 5-köpfigen Familie.

Die Änderung der Satzung soll nach einem Beschluss und Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt zum Januar 2022 in Kraft treten.

Die Satzungsänderung wurde am 27.09.2021 vom Gemeinderat zur Vorberatung in den Verwaltungsausschuss verwiesen. Grund waren Rückfragen aufgrund der Höhe einzelner Nutzungsgebühren. Die Nutzungsgebühren wurden daraufhin kritisch überprüft und überarbeitet. Die Satzungsänderung wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 06.10.2021 vorbereitet. Geändert hat sich folgendes:

In der Schussenrieder Str. 1 und in der Unterkunft im Graben 7 wurden Türen/Fenster etc. nicht als in die jährlichen Kosten berechnet, sondern abgeschrieben.

In der Mockenstraße 4 wurden die Verbrauchsgebühren des laufenden Jahres aktuell abgelesen und auf das Jahr 2021 hochgerechnet.

Es haben sich dabei jeweils geringere Nutzungsgebühren ergeben.

Beschlussantrag:

Dem Gemeinderat beschließt:

1. Der vorgelegten Kalkulation der Nutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte wird zugestimmt.
2. Der beigefügten 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 wird zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1: 3. Änderung

Anlage 2: Gebührenkalkulation

Anlage 3: Satzung vom 16.03.2009 nebst 1. und 2. Änderung

--